

**Satzung
der Verbandsgemeinde Meisenheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Freibades „In der Heimbach“ in der Stadt Meisenheim
vom 01.03.2018**

Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 aufgrund der §§ 24 und 67 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ in der Stadt Meisenheim und seiner Einrichtungen werden nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer das Freibad und seine Einrichtungen benutzt.
Die Gebühr ist vor Eintritt in das Freibad zu entrichten.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ und seiner Einrichtungen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In den v.g. festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

Eintrittskarten und Badebetrieb

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
- (2) „Kinder“ und „Jugendliche“ sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Familienkarten werden nur für Eheleute, Lebenspartner oder zwei in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen mit gemeinsamen Wohnsitz sowie Alleinerziehende und mindestens einem Kind ausgestellt.
- (4) Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel-, Zehner- oder Jahreskarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis).
- (5) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50% erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Tages- oder Jahreseinzelkarte. Ist das Merkzeichen B (Notwendigkeit einer Begleitperson) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen, hat die Begleitperson freien Eintritt.
- (6) Schulgruppen aus der Verbandsgemeinde Meisenheim haben unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes freien Eintritt. Für Schulgruppen außerhalb der Verbandsgemeinde Meisenheim wird unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes eine Eintrittsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Person erhoben.
- (7) Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen erhalten ermäßigten Eintritt.
- (8) Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz oder einer Feuerwehr-Card im Landkreis Bad Kreuznach erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Tages- oder Jahreseinzelkarte.

§ 5**Kartenausgabe**

- (1) Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten erhältlich. Die Eintrittskarten sind vom Besucher sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Haus- und Badeordnung an.
 - a) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
 - b) Die Zehnerkarten sind nicht in die nächste Badesaison übertragbar. Beim Betreten des Bades ist jeweils ein Einzelabschnitt zu entwerfen.

(2) Jahres- und Familienkarten, Gutscheine, sowie Gruppenkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, ausgestellt. Die Gebühren für die Jahres- und Familienkarten, Gutscheine und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der VG-Kasse (Einzahlungsquittung erforderlich) oder beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden.

Die Jahres- und Familienkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Ausstellung einer Jahres- oder Familienkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes (Höhe siehe Anlage 1).

Sofern die ausgestellte Jahres- oder Familienkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurück erstattet.

Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

§ 6 sonstige Gebühren

Bei besonderen Verunreinigungen der Badeeinrichtung wird von dem Verursacher eine aufwandsabhängige Reinigungsgebühr in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch 50,00 EUR, erhoben. Der Betrag ist sofort an die Badeaufsicht zu entrichten.

Ist der entstehende Reinigungsaufwand nicht unmittelbar festzulegen, erfolgt eine nachträgliche Rechnungstellung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim.

§ 7 Verlust und Ersatz

Gelöste Eintritts- und Jahreskarten werden nicht zurückgenommen.

Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten sowie bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz geleistet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Ist der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Entschädigung.

Bei Verlust oder Beschädigung einer Jahres- oder Familienkarte wird diese gesperrt und das entrichtete Pfandentgelt ist verwirkt.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist ein erneutes Pfandentgelt zu entrichten.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim und am Freibadeingang bekannt gemacht.

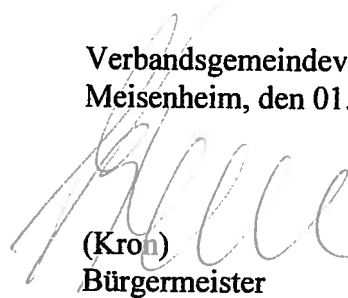
Die Ausgabe der Jahres-, Familien-, und Gruppenkarten sowie der Gutscheine und Ersatzkarten erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim zu den üblichen Dienststunden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Meisenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ vom 07.06.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 15.07.2015 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim
Meisenheim, den 01.03.2018


(Kron)
Bürgermeister



Gebühren für die Benutzung des Freibades "In der Heimbach" in Meisenheim
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
"In der Heimbach" in der Stadt Meisenheim vom 01.03.2018

Eintrittskarten	Tarife
<u>Einzelkarten</u>	
Erwachsene	3,50 €
Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche	2,50 €
<u>Feierabendtickets (ab 17.00 Uhr)</u>	
Erwachsene	2,50 €
Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche	2,00 €
<u>Zehnerkarten</u>	
Erwachsene	30,00 €
Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche	20,00 €
<u>Jahreskarten</u>	
Erwachsene	70,00 €
Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche	35,00 €
<u>Familienkarten</u>	
1. Erwachsene	40,00 €
2. Erwachsene	40,00 €
1. Kind bis 18 Jahre	20,00 €
jedes weitere Kind	frei
Inhaber Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz *	50 % Ermäßigung
Inhaber Feuerwehr-Card Landkreis Bad Kreuznach *	50 % Ermäßigung
Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50% *	50 % Ermäßigung
Begleitperson bei Merkmal B oder H	frei
* nur Tages- oder Jahreseinzelkarte	
Kinder-/Jugendgruppen, pro Person (ab 10 Personen)	1,00 €
<u>Schulgruppen</u>	
Schulen innerhalb der VG Meisenheim	frei
Schulen außerhalb der VG Meisenheim, pro Person	1,00 €
Pfandentgelt Jahres- und Familienkarten, je Karte	5,00 €